



KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 18.07.1995
KOM(95) 380 endg.

MITTEILUNG DER KOMMISSION

**ANTRAG DER REPUBLIK ÖSTERREICH
AUF GENEHMIGUNG VON SONDERMASSNAHMEN
GEMÄSS ARTIKEL 27 DER SECHSTEN MWST-RICHTLINIE**

ANTRAG DER REPUBLIK ÖSTERREICH
AUF GENEHMIGUNG VON SONDERMASSNAHMEN
GEMÄSS ARTIKEL 27 DER SECHSTEN MWST-RICHTLINIE

(Mitteilung der Kommission an den Rat)

Einführung

Die österreichische Regierung hat mit dem Schreiben, dessen Eingang beim Generalsekretariat der Kommission am 26. April 1995 registriert wurde, gemäß Artikel 27 der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern - Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage¹⁾ um eine Ermächtigung zur Anwendung von fünf von dieser Richtlinie abweichenden Regelungen ersucht.

Gemäß Artikel 27 Absatz 3 der Sechsten MwSt-Richtlinie wurden die übrigen Mitgliedstaaten mit Schreiben vom 23. Mai 1995 über das Ersuchen Österreichs unterrichtet. Laut Absatz 4 dieses Artikels können die Kommission und die Mitgliedstaaten beantragen, die Angelegenheit im Rat zu erörtern.

Erläuterung der abweichenden Regelungen

A) Änderung des Ortes der Beförderungsleistungen von inländischen Eisenbahnverwaltungen auf ausländischen Anschlußstrecken

Der abweichenden Regelung zufolge gilt als auf österreichischem Gebiet erbrachte Beförderungsleistung auch die Beförderung auf den von inländischen Eisenbahngesellschaften betriebenen, aber auf ausländischem Gebiet gelegenen Anschlußstrecken sowie die Beförderung auf ausländischen Durchgangsstrecken, soweit eine durchgehende Abfertigung nach österreichischen Tarifen erfolgt.

Damit wird die Besteuerung der von österreichischen Eisenbahngesellschaften erbrachten Beförderungsleistungen erleichtert, da diese ihre Leistungen nicht unter Berücksichtigung der auf Anschluß- oder Durchgangsstrecken im Ausland zurückgelegten Entfernungen aufschlüsseln müssen.

Österreich weist außerdem darauf hin, daß dies keine Doppelbesteuerung bewirkt, da der ausländische Staat die betreffenden Beförderungsleistungen seinerseits nicht besteuert.

¹⁾ ABl. Nr. L 145 vom 13.6.1977, S. 1, zuletzt geändert durch die Richtlinie 95/7/EG, ABl. Nr. L 102 vom 5.5.1995, S. 18

B) Steuerbefreiung für Leistungen von Eisenbahngesellschaften für Rechnung ausländischer Eisenbahnen

Dieser Regelung zufolge sind Leistungen im Zusammenhang mit der Abwicklung des Personen- und Güterverkehrs in Gemeinschafts- und Betriebswechselbahnhöfen bzw. auf Grenzbetriebsstrecken, die von Eisenbahngesellschaften für Rechnung ausländischer Eisenbahnen auf österreichischem Gebiet erbracht werden, bei vollem Vorsteuerabzugsrecht von der Mehrwertsteuer befreit.

Es sei darauf hingewiesen, daß die ausländischen Eisenbahngesellschaften keine in Österreich steuerbaren Umsätze ausführen, da das österreichische Eisenbahnnetz von inländischen Eisenbahngesellschaften betrieben wird.

Nach Auffassung der österreichischen Regierung ist diese Regelung gerechtfertigt, weil sie die Verwaltungslasten der ausländischen Unternehmer durch Vermeidung der mit der MwSt-Erstattung verbundenen praktischen Probleme verringert.

C) Ausschluß des Vorsteuerabzugs für Leistungen, die zu mehr als 90 % privaten Zwecken dienen

Die betreffende Regelung sieht vor, daß die MwSt auf Gegenstände und Dienstleistungen, die zu weniger als 10 % unternehmerischen Zwecken dienen, nicht als Vorsteuer abgezogen werden kann. Dies stellt eine Abweichung von Artikel 17 Absatz 2 und 3 der Sechsten MwSt-Richtlinie dar.

Nach Auffassung Österreichs werden durch diese Regelung Streitigkeiten über den Anteil der privaten Nutzung von Gegenständen und Dienstleistungen vermieden, die in jedem Falle nur in geringem Maße für unternehmerische Zwecke genutzt werden.

D) Vorsteuerabzug bei Reisekosten

Die betreffende Regelung sieht vor, daß die als Vorsteuer abziehbare MwSt auf Ausgaben für Verpflegung und Unterkunft bei Geschäftsreisen von Unternehmern bzw. bei Dienstreisen von Arbeitnehmern aus Pauschbeträgen errechnet wird, die sich nach den in den Einkommen- bzw. Lohnsteuervorschriften festgesetzten Beträgen richten. Die abziehbare Vorsteuer wird aus diesen Beträgen unter Anwendung eines Steuersatzes von 10 % errechnet.

Diese Regelung gilt jedoch nur für im Inland durchgeführte Reisen, da nur die Kosten für derartige Reisen mit der österreichischen MwSt belastet werden.

E) Umrechnungskurse

Diese Regelung sieht vor, daß Werte in fremder Währung, die zur Festsetzung der Besteuerungsgrundlage bei einem nicht als Einfuhrumsatz geltenden Umsatz dienen, nach dem vom Bundesminister für Finanzen festgesetzten Durchschnittskurs umzurechnen sind. Dieser Kurs ist zugleich der Umrechnungskurs für die Ermittlung des Zollwertes von Waren. Der Steuerpflichtige kann jedoch die Umrechnung nach dem Tageskurs

vornehmen, wenn die einzelnen Beträge durch Bankmitteilung oder einen Kurszettel belegt werden.

Nach Auffassung der österreichischen Regierung stellt die beantragte Abweichung von Artikel 11 Teil C Absatz 2 zweiter Unterabsatz der Sechsten MwSt-Richtlinie eine Vereinfachung der Steuererhebung im Sinne von Artikel 27 dieser Richtlinie dar.

Stellungnahme der Kommission

Das Verfahren des Artikels 27 der Sechsten MwSt-Richtlinie ermöglicht den Mitgliedstaaten die Einführung abweichender Sondermaßnahmen, um die Steuererhebung zu vereinfachen oder Steuerhinterziehungen oder -umgehungen zu verhüten.

Eine Sondermaßnahme ist jedoch nach Artikel 27 dieser Richtlinie nur dann zulässig, wenn sie trotz der Abweichung von bestimmten Regeln des gemeinsamen MwSt-Systems mit den Grundsätzen und Kernelementen dieses Systems vereinbar ist.

Ferner ist eine Abweichung auf der Grundlage von Artikel 27 nur unter der Bedingung gerechtfertigt, daß sie den Zielen dieses Artikels entspricht, d.h. der Vereinfachung der Steuererhebung bzw. der Verhütung von Steuerhinterziehungen oder -umgehungen dient.

Der Antrag der österreichischen Regierung bezieht sich auf fünf voneinander unabhängige Sondermaßnahmen. Jede der fraglichen Regelungen ist daher eingehend zu prüfen um festzustellen, ob eine Abweichung auf der Grundlage von Artikel 27 der Sechsten MwSt-Richtlinie gerechtfertigt ist.

Nach Auffassung der Kommission reichen die von der österreichischen Regierung zusammen mit ihrem Antrag übermittelten Informationen zu einigen Regelungen nicht aus, um einen Überblick über den Anwendungsbereich und die Auswirkungen der betreffenden Regelungen zu gewinnen. Sie sieht sich daher nicht in der Lage, über die Stichhaltigkeit der beantragten Abweichungen zu befinden.

Angesichts des Umfangs der beantragten Abweichungen, die Kernelemente des gemeinsamen MwSt-Systems wie den Anwendungsbereich der Steuer, die Besteuerungsgrundlage und das Vorsteuerabzugsrecht berühren, hält die Kommission im derzeitigen Stadium eine Erörterung im Rat für unerlässlich.

Die Kommission erhofft sich von dieser Erörterung Hinweise darauf, welche Aussichten gegebenenfalls ein Vorschlag für eine Entscheidung des Rates zur Ermächtigung der Republik Österreich zur Anwendung vom gemeinsamen MwSt-System abweichender Maßnahmen in Anbetracht der Ziele und des Umfangs der betreffenden Regelungen hätte.

Schlußfolgerung

Die Kommission ersucht daher gemäß Artikel 27 Absatz 4 der Sechsten MwSt-Richtlinie um eine Erörterung dieser Angelegenheit im Rat.

ISSN 0256-2383

KOM(95) 380 endg.

DOKUMENTE

DE

09

Katalognummer : CB-CO-95-406-DE-C

ISBN 92-77-92231-1

Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften

L-2985 Luxemburg